

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Matuschek (LINKE)

vom 22. Januar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2013) und **Antwort**

Preis- und Kostendisziplin am BER

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Beantwortung beruht teilweise auf Angaben der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB).

Frage 1: Wurden in allen Verträgen mit beauftragten Baufirmen, insbesondere mit Firmen, die am Terminalbau beteiligt sind, Festpreisverfahren vereinbart, wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 1: Es wird davon ausgegangen, dass mit Festpreisverfahren die Vertragsart Pauschalpreisvertrag gemeint ist.

Mit den Auftragnehmern des Fluggastterminals wurden sowohl Pauschalpreisverträge als auch Einheitspreisverträge geschlossen.

Die Entscheidung für einen Pauschalpreisvertrag ist abhängig von der Planungssicherheit. Aufgrund der baubegleitenden Planung erfolgte je Vertragspaket eine Fallentscheidung.

Frage 2: Wurden in den Verträgen mit den beauftragten Baufirmen Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung von Zwischen- und Endterminen vereinbart, wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 2: Grundsätzlich sind in den Verträgen Vertragsstrafen für schuldhaftes Terminüberschreiten auf Basis der zum Vertragsschluss gültigen Terminplanung vereinbart.

Frage 3: Wenn Vertragsstrafen vereinbart wurden, wie viele Strafen wurden aus welchem Grund bei beauftragten Baufirmen, insbesondere beim Terminalbau geltend gemacht?

Antwort zu Frage 3: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde eine Vertragsstrafe gegen den Generalunternehmer der Parkhäuser Airport City (Teilprojekt Drittinvestitionen) aufgrund der Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins geltend gemacht.

Frage 4: Wurden trotz Festpreisvereinbarungen Kostenüberschreitungen durch Baufirmen gegenüber der FBS/FBB geltend gemacht, wenn ja warum und in welchem Maße (Gesamtsumme)?

Antwort zu Frage 4: Grundsätzlich bleibt bei einem Pauschalpreisvertrag die vereinbarte Vergütung unverändert. Bei Anordnung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen durch den Auftraggeber, die zu einer Abweichung von der ursprünglich vereinbarten Leistung gemäß Hauptauftrag (Abweichung Bau-Ist / Bau-Soll) führen, kann der Auftragnehmer Mehrvergütungsansprüche auf dem Nachtragswege geltend machen.

Beispielhaft seien hier Beschleunigungsmaßnahmen, Änderung Bau-Soll aufgrund von Änderungswünschen oder zusätzlichen Leistungen genannt.

Derzeit beläuft sich die beauftragte Nachtragshöhe bei Pauschalpreisverträgen für Bauleistungen Fluggastterminal einschließlich Ergänzungsvereinbarungen aufgrund Terminverschiebung auf ca. 250 Mio. € (Mehr- und Minderkosten kumuliert).

Frage 5: Wurden bei eventuellen Nachtragsangeboten durch die FBS/FBB die entsprechenden Kostenkalkulationen auf den Preisen der Urkalkulation getätigt, wie es an den Hauptausschuss im September 2009 berichtet wurde, wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 5: Ja, da das vertraglich gebundene Unternehmen verpflichtet ist, Nachtragsangebote (Mehr-/Minderleistungen) gemäß den Preisermittlungsgrundlagen des Hauptauftrags zu kalkulieren. Im Zuge der Nachtragsprüfung werden die Angebote auf Übereinstimmung hinsichtlich der vertraglich vereinbarten EKT (Einzelkosten der Teilleistungen) und Zuschläge sowie auf Marktüblichkeit und Angemessenheit hin überprüft. Die FBB ist berechtigt, die Urkalkulation unter Zustimmung des Auftragnehmers zu öffnen, damit dessen Forderungen auf Übereinstimmung mit der Urkalkulation geprüft werden können.

Berlin, den 15. Februar 2013

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Feb. 2013)